



GEMEINDE BERGLAND

Bergland 1, 3254 Bergland, Bezirk Melk, Niederösterreich



Lfd. Nr. 307

VERHANDLUNGSSCHRIFT über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Bergland

am 6.9.2023 im Sitzungssaal der Gemeinde Bergland.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Die Einladung erfolgte per e-mail am 31.08.2023!:

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Wieseneder Walter

Vizebürgermeister: Rauner Johann*

Die Mitglieder des Gemeinderates*)

Gf.GR. Scheuchelbauer Anna	*	Gf.GR. Lenk Ilse	*E
Gf.GR. Winkler Johann	*	Gf.GR. Scheuchelbauer Rene	*
GR. Derfler Reinhard	*	GR. Eckelsberger Harald	*
GR. Fitzthum Andrea	*	GR. Handl Anja	*E
GR. Handl Franz	*	GR. Haselberger Josef	*
GR. Haslauer Karl	*E	GR. Huber Leopold	*
GR. Krapfenbacher Andreas	*	GR. Refenner Franz	*
GR. Refenner Johannes	*	GR. Schalhaas Herbert	*
GR. Taubinger Hannes	*		

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

OV. Paukner Johann	*	OV. Gansch Gerhard	*
--------------------	---	--------------------	---

OV. Mayrhofer Elfriede	*		
------------------------	---	--	--

Amtsleiter: Riesenhuber Franz

Zeichenerklärung:

*E --> Entschuldigt abwesend

*N --> Nicht entschuldigt abwesend

VORSITZENDER: Bürgermeister Walter Wieseneder

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Zur Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

Zu Pkt. 1: Feststellen der Beschlussfähigkeit und Genehmigung des letzten Protokolls.

Der Bürgermeister stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Einwände zum Protokoll wurden bis Sitzungsbeginn nicht vorgebracht und daher zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt. 2: Bericht Flächenwidmung.

Am 14. August 2023 wurde, zur Abwägung einer strategischen Umweltprüfung, folgender Flächenwidmungsabänderungsentwurf der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Landes NÖ vorgelegt:

- Einarbeitung der Vermessung KG Plaika und Ratzenberg „Kolmer Berg“ B1
- Erweiterung Bauland Wohngebiet in Bergland und Dürnbach
- Korrektur der Verkehrsfläche beim Gemeindeamt und Kindergarten
- Korrektur des öffentlichen Gutes in Kendl und in Landfriedstetten
- Berichtigung beim Bauland Betriebsgebiet in Plaika sowie die Erweiterung in Ober- und Unteregging

Die Entwürfe liegen dem Protokoll bei.

Kenntnisnahme des Berichtes

Zu Pkt. 3: Genehmigung einer PV Anlage auf der neuen Bauhofhalle.



Auf der erweiterten Bauhofhalle sowie auf der nordseitigen Halle soll eine PV Anlage in der Größe von insgesamt 122 kWp (Erweiterung Bauhofhalle 77kWp und nordseitige Halle 45kWp) entstehen. Das Lagerhaus Mostviertel Mitte sowie Elektro Max haben derzeit keine Kapazitäten um eine PV Anlage in dieser Größenordnung anzubieten bzw. jetzt zu Errichten. Somit liegen uns die Angebote der Firma Hörmann, der Firma Elektro Matzinger und der Firma Elektro Hinterdorfer OG vor. Die Firma Hörmann bietet die PV Anlage nur in Verbindung einer Dachkonstruktion an und ist im Gesamtpreis damit um 25.000 Euro teurer, die Firma Elektro Matzinger bietet die PV Anlage um 112.509,00 exkl. MwSt.

Der Bestbieter Firma Elektro Hinterdorfer OG soll somit den Zuschlag für die PV Anlage um 97.156,00 exkl. MwSt. bekommen.

Um diese PV Anlage als Überschussanlage betreiben zu können und in das EVN Netz einzuspeisen, ist eine Strom Netzzugangsvereinbarung von NÖ Netz mit der Nr.: S-SB-2023-NZ-159.01 zu unterfertigen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Angebotes der Firma Elektro Hinterdorfer OG zum Preis von 97.156,00 exkl. MwSt. sowie die Strom Netzzugangsvereinbarung mit der Nr.: S-SB-2023-NZ-159.01 vorbehaltlich der Förderzusage der WA 4 NÖ Siedlungswasserwirtschaft.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 4: Beschlussfassung des ersten Nachtragsvoranschlags 2023.

Aufgrund der vorliegenden Rechnungsabschlussdaten 2022, dem Nachtrag der Voranschlagsdaten des Landes NÖ und diverse Anpassungen bei Strom-, Material und Personalkosten sowie eine Adaptierung beim Dienstpostenplan wurde ein Nachtragsvoranschlag erstellt. Weiters wird die Reduktion der Ertragsanteile von 83.000 €, die Nichtveräußerung der Abfertigungsvorsorge von 135.000 € und das Minus in der Wasserversorgung abgebildet. Eine Darlehensaufnahme sowie gravierenden Änderungen bei den außerordentlichen Vorhaben sind nicht vorgesehen.

	Einnahmen	Ausgaben		
Ergebnishaushalt	4.969.100€	5.051.400€	Nettoergebnis	- 181.200€
Finanzierungshaushalt	4.629.500€	4.062.600€	Saldo 1	566.900€
Investive Gebarung	1.077.600€	2.594.000€	Saldo 2	- 1.516.400€
Das kumulierte Haushaltspotential beträgt 1.378.500€ nach investiver Zuweisung 1.048.100€				

Der Nachtragsvoranschlag ist vor der Beschlussfassung 14 Tage am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Im Auflegungszeitraum wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung bzw. Beschlussfassung des ersten Nachtragsvoranschlages 2023

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 5: Beschlussfassung einer neuen Wasserabgabenverordnung.

Die letzte Abänderung der Wasserabgabenordnung wurde im November 2022 beschlossen, diese Anhebung der Wasserbezugsgebühr ist seit dem 01. August 2023 wirksam und wird sich, mit der Mai – Einhebung, erst im Budget 2024 auswirken. Bereits bei dieser Abänderung wurde uns eine komplett neue Wasserabgabenordnung seitens des Landes Niederösterreich ans Herz gelegt. Mit der neuen Wasserabgabenordnung soll der Hebesatz der Wasseranschlussabgabe von 7€ auf 8€ angehoben und der Ablesezeitraum auf ein volles Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12. verändert werden. Die Wasserbezugsgebühr sowie der Bereitstellungsbetrag bleiben unverändert. Die Vorprüfung dieser Verordnung wurde bereits positiv beantwortet, lediglich eine ständige Evaluierung bzw. Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wurde seitens der Abteilung IVW3 des Landes NÖ bekräftigt.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergland erlässt folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Gemeinde Bergland

§ 1

In der Gemeinde Bergland werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 12.521.872,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 63.884 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80% jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft

errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 13 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	13	39
7	13	91
12	13	156
17	13	221

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,25 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 01. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Jänner bis 30. Juni
 2. von 1. Juli bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils 15. Mai und 15. November; entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem 01.01.2024 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 6: Beschlussfassung einer neuen Hundeabgabenverordnung.

Mit dem neuen NÖ Hundehaltegesetz wurde der organisatorische Aufwand erhöht und eine Evaluierung der Hundeliste in Bergland notwendig. Bei allen, in Bergland gemeldeten Hunden, muss die Versicherungspolizze erhoben und bei sämtlichen Nutzhunden müssen die Bescheide aktualisiert werden. Die letzte Abänderung der Hundeabgabe wurde 2010 beschlossen und soll, unter Berücksichtigung der Nachbargemeinden, mit der neuen Verordnung dem Index angepasst werden.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergland beschließt aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54*** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **140,-** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich €**30,-** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 7: Beschlussfassung über die Erweiterung des bestehenden Kindergartens.

Aufgrund der Kinderbetreuungsinitiative wurde bei der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung um Raum- und Bedarfsfeststellung angesucht. Mit Bescheid vom 31.07.2023 mit der Bezeichnung K5-KG-78/093-2023 wurde die Notwendigkeit einer Erweiterung auf fünf Kindergartengruppen festgestellt und die spätere Erweiterung auf eine sechste Kindergartengruppe für geeignet erachtet. Die Förderhöhe für die fünfte Kindergartengruppe beträgt 48% und für die sechste Gruppe vorerst 27% und wird bei Feststellung einer Notwendigkeit auf 48% Rückvergütet. Die geschätzten Gesamtkosten für den Umbau belaufen sich auf 1.000.000

Euro.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bergland fast den Grundsatzbeschluss den Kindergarten in Bergland um zwei Kindergartengruppen (fünfte und sechste Gruppe) zu erweitern und beauftragt den Gemeindevorstand die nächsten Schritte wie Planung und Koordination mit der NÖ Landesregierung voranzutreiben.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 8: Genehmigung des Angebotes FTTH Planungs- u. Ausschreibungsleistungen sowie örtliche Bauaufsicht der Firma Schuster ZT GmbH.

Im Zug des Glasfaserprojektes in Bergland wurde am 03.07.2023 Ausschreibungsunterlagen zur Planungs- und Ausschreibungsleistungen samt planender örtlicher Bauaufsicht zum Ausbau eines vollflächigen FTTH-Netzes ausgeschickt und 3 Angebote sind eingelangt:

Anbote exkl. MwSt.:

IKW Amstetten 225.790,00 Euro

Schuster ZT GmbH 173.892,00 Euro

IBL Ziviltechnik GmbH 174.090,59 Euro

Der Vorstand empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund der örtlichen Kenntnisse und der bereits getätigten Vorleistungen, ZT Schuster GmbH, den Zuschlag zu erteilen.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung des Angebotes FTTH Planungs- u. Ausschreibungsleistungen sowie örtliche Bauaufsicht der Firma Schuster ZT GmbH zum Preis von 173.892,00 Euro exkl. MwSt.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 9: Genehmigung eines Rechtsbeistandes im Verfahren Simoner.

Der Bürgermeister Walter Wieseneder wurde von der Familie Simoner aus Polln wegen der Räumung des Bankettes entlang der Gemeindestraße geklagt. Da der Streitwert 9.000 Euro beträgt herrscht Anwaltpflicht. Der Bürgermeister hat bereits Kontakt mit dem Gemeindevorstand aufgenommen und soll von dem Rechtsanwalt Dr. Parz in der Sache begleitet werden. Weiters wurde auch die Niederösterreichische Versicherung über den Sachverhalt informiert um die Deckung seitens der Haftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherung abzuklären.

Der Beschlussantrag des Gemeindevorstandes lautet:

Genehmigung eines Rechtsbeistandes durch Rechtsanwalt Dr. Parz in dem Verfahren Simoner Banketträumung auf der Gemeindestraße in Polln.

Der Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

Zu Pkt. 10: Bericht des Bürgermeisters.

Ein sehr ereignisreicher Sommer liegt hinter uns. Viele schöne wertvolle Veranstaltungen liegen hinter uns. Ein sehr gut organisiertes Ferienspiel, eine beeindruckende Gemeindefahrt, ein sehr unterhaltsamer Gemeindeausflug. Außerdem wurde das Radbasisnetz finalisiert. Auch bei den Hochwasser- bzw. Hangwasserprojekten in unserer Gemeinde fanden wieder Besprechungen statt. Im Kindergarten wurde befristet eine Stützkraft mit einem Stundenausmaß von 9 Wochenstunden aufgenommen.

Aber auch einige unangenehme Dinge nehmen uns in Anspruch. Wir sind aber sehr bemüht für alle Beteiligten gute Lösungen zu finden:

- Bericht Bauprojekt Kittelmühle
- Am Mittwoch, den 13. September wird um 19.30 Uhr am Gemeindeamt eine Besprechung des Gewerbebescheides der Fa. Seiringer stattfinden. Alle Ortsvorsteher, Gemeinderäte und Anrainer von Holzing und Oberegging werden dazu eingeladen.

Das gesamte Gemeindegebiet Bergland ist nun in der VS Gemeinde Petzenkirchen, die erste Fahrradstraße in Bergland wurde verordnet und der derzeitige Stand über die Ordinationsschließung von Dr. Hoffer wurde berichtet.

Erinnerung für die Eröffnung der Firma Wopfinger am 14.09.2023

Termininformation über den JVP Vereinscup 16.09.2023 um 14:00, es soll ein Team seitens des Gemeinderates aufgestellt werden.

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde angefragt wie sich die Wasserablesung prozentuell aufteilt: 15% werden geschätzt und 85% werden von den Bürgern selbst abgelesen und an das Gemeindeamt weitergegeben.

Die Bürgerinformationstermine für den Glasfaserausbau in Bergland finden am 18. und 20. Oktober jeweils um 19:30 am Gemeindeamt Bergland statt.

Kenntnisnahme des Berichtes

Gelesen und gefertigt

genehmigt / ~~abgeändert~~ / ~~nicht genehmigt~~

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Gemeinderat ÖVP:

Gemeinderat SPÖ:

Gemeinderat FPÖ: